Magistrat der Stadt Viernheim
Kultur- und Sportamt

Stand: 23.10.2025

Teilnahmerichtlinien für den Viernheimer Fastnachtsumzug

– Sonntag, 15.02.2026 –

Nicht vergessen: Fahrer und die eigenen Teilnehmenden rechtzeitig über die für diese Personen relevanten Bestimmungen unterrichten!

AUFLAGEN/HAFTUNGSFRAGEN

1. Für die Fahrer gilt vor und während des Umzuges **absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot**. Die Fahrer müssen einen Führerschein der jeweiligen Klasse besitzen und diesen beim Umzug mitführen. Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss!

2. **Beim Wagenbau und der An- und Abfahrt muss auf Sicherheit geachtet werden. Dazu gehören insbesondere:**

   - **Ausreichende Seitenschürzen am Wagen (max. 30 cm Bodenfreiheit)**, um zu verhindern, dass Menschen (kleine Kinder!) unter ein Fahrzeug / einen Wagen geraten. Ungenügend abgesicherte Fahrzeuge und Wagen werden ausgeschlossen!

   - **Bei jedem Wagen müssen mindestens SECHS ERWACHSENE AUFSICHTSPERSONEN (Radengel) mit gelber Warnweste seitlich (drei vorne, drei in der Mitte und drei hinten) mitlaufen**, die darauf achten, dass keine Zuschauer oder Bonbonsucher vom Fahrzeug bzw. Wagen erfasst werden. Auch für die Aufsichtspersonen gilt ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot.

   - Am Umzug dürfen nur Kraftfahrzeuge teilnehmen, die für den Straßenverkehr nach der StVZO zugelassen und angemeldet sind.

   - Aufbauten, die den Belastungen bei der Anfahrt, während des Umzuges und auf der Rückfahrt ausreichend standhalten.

   - Alle Fahrzeugbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

   - Personen dürfen erst am Aufstellungsplatz auf die Wagen aufsteigen und müssen diese am Zugwegende verlassen. Bei Zu- und Abfahrt mit Personen auf dem Wagen besteht kein KFZ-Versicherungsschutz!
     Die Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen gilt nur im Veranstaltungsbereich von sog. „Brauchtumsveranstaltungen“, zu denen ein Fastnachtsumzug gehört.
     Bei Missachtung liegt eine unzulässige Fahrzeugnutzung vor, die für den Fahrer und für den Fahrzeughalter strafrechtliche Folgen haben kann!

3. **Folgende Unfallverhütungsvorschriften müssen beachtet werden:**

   - Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

   - Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die so genannte Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

   - Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf ± 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

   - Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden. Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder

gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

4. **Jeder Teilnehmende ist haftungsrechtlich sowohl für die eigene Person, das eigene Fahrzeug als auch für evtl. durch seine Zugteilnahme entstehende Schäden verantwortlich. Dazu zählt auch ein Schaden bzw. eine Personenverletzung durch das unsachgemäße Werfen von Wurfmaterial.**

   Das Auswurfmaterial darf nicht unmittelbar neben den Wagen geworfen werden. Von den Wagen darf nur geeignetes Wurfmaterial geworfen werden (d. h. keine Dosen oder andere feste Gegenstände). Lebensmittel, die als Auswurfmaterial genutzt werden, müssen klar als solche gekennzeichnet sein. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist ebenfalls einzuhalten. Auch die nicht zum Verzehr geeigneten Gegenstände müssen diesbezüglich gekennzeichnet sein.

5. Die Nutzung einer Nebelmaschine oder einer Konfettikanone o. Ä. ist dem Veranstalter bis 30 Tage vor dem Fastnachtsumzug zu melden.

6. Jeder motorisierte Wagen, egal ob mit oder ohne Personenbeförderung, sowie Wagen mit Stromerzeugern, muss einen Feuerlöscher des Type PG6 mitführen.

7. Offenes Feuer auf Motivwagen und die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen (bspw. Brandpaste / -gel u.a.) ist aufgrund der erhöhten Brandgefahr untersagt.

8. Beleidigende, diskriminierende und verfassungswidrige Darstellungen sind in jeder Form zu unterlassen.

9. Lebende Tiere dürfen nicht teilnehmen.

10. Nach §16 des Waffengesetzes unterliegt das Tragen von Waffen, Munitionen und das Führen von Säbeln anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen den Bestimmungen des Waffengesetzes. Wir bitten die Fastnachtsvereine, welche unter besagten Paragraphen fallen, über den Kreis Bergstraße eine Ausnahmebewilligung für die Dauer des Fastnachtsumzuges zu beantragen.

11. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung ist ratsam. Bei landwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen und LKWs ist mit der Versicherung eine Sondernutzung zu vereinbaren. Nähere Informationen sind bei der zuständigen Versicherung zu erhalten.

12. Die Stadt Viernheim ist haftungsrechtlich nur für den Bereich der allgemeinen Umzugsorganisation (Straßensperrungen, Sanitätsdienst u. ä.) verantwortlich.

ZUGAUFSTELLUNG

1. Die Zugaufstellung erfolgt in der Kreuzstraße im Bereich zwischen Eichendorffstraße und Bürgerhaus. **Alle Zugteilnehmende müssen sich bis spätestens 13:00 Uhr auf ihrem Aufstellungsplatz befinden,** sodass der Zug um 13:30 Uhr abfahrbereit ist. Sollte ein Platz bis 13:00 Uhr nicht besetzt sein, rückt der Zug auf und der Verein verliert seinen zugewiesenen Platz.

2. **Die Aufstellung erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.** Die erste Zugnummer beginnt bei Ecke Eichendorffstr./Kreuzstraße; die letzte Zugnummer steht auf Höhe des Bürgerhauses). Der Zug fährt an sich selbst vorbei, damit die Teilnehmenden Gelegenheit erhalten, die anderen Zugnummern zu sehen.

3. An ausreichendes, für Kinder geeignetes Wurfmaterial denken!

4. Die Zufahrt für alle Wagen muss über die Wormser Straße erfolgen, da dort den Zugnummern der endgültige Aufstellungsplatz zugewiesen wird. Alle Seitenstraßen sind zu diesem Zeitpunkt bereits gesperrt.

   Die Zufahrt von anderen Fahrzeugen, die nicht am Zug teilnehmen, wird nicht erlaubt.

ZUGABLAUF

1. Der Umzug setzt sich **für die Teilnehmenden bereits ab 13:40 Uhr** in Bewegung, damit der Umzug rechtzeitig bis zum Zugstart aufmarschieren kann.

2. Der Umzug wird für die Zuschauer um 14:11 Uhr am Kreisverkehr Kreuzstraße/Königsacker gestartet.

3. Um den Umzug während der Wegstrecke kontinuierlich am Laufen zu halten, werden Kräfte des THWs eingesetzt, die das Tempo regeln, um damit Löcher zu vermeiden.
   Dies ist für den Gesamtablauf wichtig. Den Anweisungen der THW-Kräfte sowie der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten!

4. Teilnehmende können die Toiletten im Bürgerhaus ab 13:00 Uhr und nach Umzugsende nutzen.

5. Für die Entsorgung des anfallenden Mülls steht nach dem Umzug ein Container zur Verfügung. Der genaue Standort wird rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt. Eine Entsorgung auf der Zugstrecke ist nicht gestattet.

6. Der Zug muss zusammen bleiben und es dürfen keine Lücken entstehen.

HINWEISE FÜR DIE BETREIBER EINES VERPFLEGUNGSSTANDES

1. **Die Erlaubnis für das Betreiben einer Verpflegungsstelle durch Vereine bzw. Gruppen ist an eine Zugteilnahme gebunden!**
   Der Veranstalter erstellt aufgrund der Meldungen eine vollständige Liste der Verpflegungsstellen, die an das Ordnungsamt übermittelt wird. Dort wird die jeweils erforderliche Genehmigung ausgestellt. Diese wird nach Bezahlung der Gebühr an die Vereine bzw. Grup-

pen per Post zugesendet. **Die Standerlaubnis gilt für den Zeitraum 13:00 – 18:00 Uhr.**

2. Eine Standerlaubnis wird **nur** erteilt, wenn mobile Toiletten für die Zuschauer mitfinanziert werden. Näheres klärt die Verwaltung nach dem Vorliegen der Anmeldungen direkt mit den Standbetreibern.

3. **Die Erlaubnis für das Betreiben eines Standes bezieht sich nur auf den öffentlichen Raum bzw. Gehweg.** Falls ein privates Grundstück genutzt werden soll, muss im Vorfeld die Zustimmung des Grundstückseigentümers eingeholt werden.

4. Beim Standaufbau muss beachtet werden, dass **die Straße und ein Gehwegbereich für die Zuschauer (mindestens 1,50 m) frei bleibt,** um die Durchfahrt des Umzuges und das Passieren von Fußgängern nicht zu behindern. **Auf ausreichende Rettungswege ist zu achten.**

5. Die Standbetreiber müssen sich selbständig um ihre Strom- und Wasserversorgung kümmern. Eine zentrale Stelle zur Entnahme von Wasser ist vorhanden und wird zeitnah vor der Veranstaltung den Teilnehmenden mitgeteilt.

6. Bei einem Standbetrieb mit Essensverkauf muss ein für Fett- und Speiseölbrände geeigneter Feuerlöscher (Frostgrenzen sind zu beachten) vorgehalten werden.

HINWEISE FÜR DEN VERANTWORTLICHEN

1. **Die der Verwaltung benannte <u>verantwortliche Person</u> wird in die Pflicht genommen, alle mit dem Fastnachtsumzug zusammenhängenden Informationen an die eigenen Teilnehmenden weiterzugeben. Sehr wichtig ist dabei die Weiterleitung der entsprechenden Informationen an den <u>Fahrer und die Radengel!</u>**

2. **In schwerwiegenden Fällen kann bei Missachtung dieser Richtlinien und von Anweisungen bzw. bei Gefährdung anderer Teilnehmenden oder Zuschauer ein sofortiger Ausschluss von der Zugteilnahme erfolgen!**

3. Die endgültige Zugnummer wird im Vorfeld verschickt. Diese muss gut sichtbar an das Fahrzeug/den Motivwagen angebracht werden.

4. Für Rückfragen steht der Veranstalter, Tel. 06204-988 360, zur Verfügung.

****

ZUSATZHINWEISE FÜR ALLE TEILNEHMENDEN

Fastnacht ist (oft) sehr stark mit dem Thema „Alkohol“ verbunden. Denken Sie daran, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten:

- **<u>KEIN</u> Konsum / <u>KEINE</u> Weitergabe von Spirituosen, Alkopops, Tabak an Jugendliche bzw. durch Jugendliche <u>unter 18 Jahren</u>!**
- **<u>KEIN</u> Konsum / <u>KEINE</u> Weitergabe von Bier oder Wein an Jugendliche bzw. durch Jugendliche <u>unter 16 Jahren</u>!**
- **<u>KEIN</u> Alkohol für Fahrer und Radengel!**

Beim Fastnachtsumzug soll eine ausgelassene Stimmung herrschen, was aber nicht bedeuten soll, dass alles erlaubt ist:

- Gegenseitige Rücksichtnahme der Zugteilnehmer insbesondere in Bezug auf die Musiklautstärke ist notwendig. Auf das Spiel der mitlaufenden Livemusikkapellen muss Rücksicht genommen werden.
- Nicht zu dicht Auffahren bzw. Auflaufen und keine großen Lücken entstehen lassen. Ein Abstand von 10 - 15 Metern zwischen den Zugnummern ist empfehlenswert, damit die Zuschauer genügend Zeit haben, die jeweilige Zugnummer anschauen zu können.
- **Den Anweisungen der mitlaufenden THW-Kräfte sowie der Zugleitung folgen, denn sie haben den Auftrag, einen optimalen Zugverlauf für alle zu ermöglichen.**

****

Die Zugleitung